

Hinweise zur Geschlechterquotenregelung nach § 96 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz und § 11 Abs. 5 Wahlordnung

Ein zu einer Liste zusammengefasster Wahlvorschlag muss der Geschlechterquotenregelung nach § 11 Abs. 5 der Wahlordnung genügen:

Der Wahlvorschlag soll bezüglich der Kandidierenden mindestens 40 Prozent jedes Geschlechts enthalten. In einer Liste mit drei Kandidaturen soll jedes Geschlecht mit mindestens einer Person vertreten sein. Bei einer gebundenen Liste gilt dies für die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze. Genügt ein Wahlvorschlag diesen Anforderungen nicht, ist diesem eine Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität beizufügen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Einzelkandidatinnen oder Einzelkandidaten.

Die Geschlechterquotenregelung (kurz: Quote) gilt für Kandidierende, nicht für deren Stellvertretungen.

1. Freie Liste

Bei einer freien Liste muss die Quote hinsichtlich aller Kandidierenden erfüllt sein.

2. Gebundene Liste

Wird eine Liste als <u>gebundene Liste</u> gekennzeichnet, ist die Quote für die Zahl der auf die Gruppe entfallenden <u>Sitze</u> anwendbar.

Beispiel für eine gebundene Liste (der Anwendungsbereich der Quote ist fett markiert):

Auf eine Gruppe entfallen 3 Sitze.			Auf eine Gruppe entfallen 10 Sitze.		
Platz			Platz		
1	Kandidat/in	Stellvertreter/in	1	Kandidat/in	Stellvertreter/in
2	Kandidat/in	Stellvertreter/in	2	Kandidat/in	Stellvertreter/in
3	Kandidat/in	Stellvertreter/in	3	Kandidat/in	Stellvertreter/in
4	Kandidat/in	Stellvertreter/in	4	Kandidat/in	Stellvertreter/in
5	Kandidat/in	Stellvertreter/in	5	Kandidat/in	Stellvertreter/in
6	Kandidat/in	Stellvertreter/in	6	Kandidat/in	Stellvertreter/in
		<u> </u>	7	Kandidat/in	Stellvertreter/in
			8	Kandidat/in	Stellvertreter/in
			9	Kandidat/in	Stellvertreter/in
			10	Kandidat/in	Stellvertreter/in
			11	Kandidat/in	Stellvertreter/in

3. Berechnung der Quote

Es gilt folgendes Verhältnis für eine gebundene Liste:

ein Sitz	/	7 Sitze	4:3
2 Sitze	1:1	8 Sitze	4:4
3 Sitze	1:2	9 Sitze	4:5
4 Sitze	2:2	10 Sitze	4:6
5 Sitze	2:3	u. s. w.	
6 Sitze	3:3		

Bei einer freien Liste ist "Sitz" durch "Kandidat/in" zu ersetzen.

4. Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität

Genügt ein Wahlvorschlag diesen Anforderungen nicht, ist diesem eine Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität beizufügen.

Das heißt, dass <u>innerhalb der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge</u> die Bewerberinnen und Bewerber einer Liste, welche die Quote nicht erfüllt, der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität diesbezüglich eine Stellungahme weiterleiten. Diese Stellungnahme ist dem Wahlvorschlag beizufügen oder dem Wahlamt gesondert bis zum Fristende für die Einreichung der Wahlvorschläge weiterzuleiten.

Andernfalls ist der Wahlvorschlag unzulässig.